**Corporate Governance Erklärung zur Unternehmensführung der Stadtwerke Köln GmbH für das Geschäftsjahr 2025 gemäß Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln**

## I. Entsprechenserklärung gem. Präambel und Geltungsbereich

### 1. Regelungen

(X) Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

( ) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern:

### 2. Empfehlungen

( ) Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.

(X) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern:3.7.5 Satz 10 und 4.2

Begründung: siehe Anlage

Die Stadtwerke Köln GmbH macht gemäß Festlegung des Aufsichtsrates vom 02.12.2021 unter Bezugnahme auf Ziffer 3.7.10 Satz 3 des PCGK Köln von der Option keinen Gebrauch.

Köln, den 26.06.2026

gez. Feicht; gez. Winter; gez. von Lepel; gez. Theis

A. Feicht; M. Winter; T. v. Lepel; M. Theis
(Geschäftsführung)

Köln, den 26.06.2026

gez. Lütkes

A. Lütkes
(Vorsitzende des Aufsichtsrates)

## II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

### 1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und unter Berücksichtigung der mit der GEW Köln AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der KölnBäder GmbH geschlossenen Organverträge und beachtet den PCGK der Stadt Köln.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung wurden vier Geschäftsbereiche gebildet. Jeder Geschäftsbereich wird von einem Mitglied der Geschäftsführung unter eigener Verantwortung geleitet. Die gegenseitige Vertretung wird über die Geschäftsordnung sichergestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten.

Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Die Sitzungen der Geschäftsführung finden regelmäßig statt.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat gemäß den rechtlichen Vorgaben regelmäßig eingehend über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzernes sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle schriftlich und mündlich. Die Geschäftsführung steht mit dem Aufsichtsrat in ständigem Kontakt. Somit können wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie zu aktuell anstehenden Entwicklungen unverzüglich erörtert werden.

Die Geschäftsführung stellt die gemäß den Regelungen nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und PCGK Köln erforderlichen Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft sicher, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung fällt.

### 2. Ausschüsse

(x) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

( ) Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:

III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gem. Präambel und Geltungsbereich

( ) Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan

(X) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

**Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH**

| | |
|---|---|
| Anne Lütkes (Vorsitz) | Seit 05.07.2018 |
| Marco Steinborn (stv. Vorsitz) | Seit 01.01.2016 |
| Michael Auer | Seit 13.06.2022 |
| Marion Bohn-Schulz | Seit 13.06.2022 |
| Jörg Detjen, MdR | Seit 02.09.2014 |
| Teresa De Bellis-Olinger, MdR | Seit 20.11.2025 |
| Prof Dr. Dörte Diemert | Seit 20.11.2025 |
| Georg Abraham Gampe | Seit 13.06.2022 |
| Jennifer Glashagen, MdR | Seit 20.11.2025 |
| Lino Hammer, MdR | Seit 14.02.2019 |
| Christian Joisten, MdR | Seit 10.12.2020 |
| Stefanie Mägdefrau | Seit 01.05.2018 |
| Gaetano Magliarisi | Seit 01.01.2020 |
| Christiane Martin, MdR | Seit 10.12.2020 |
| Andreas Mathes | Seit 01.01.2020 |
| Britta Munkler | Seit 01.05.2024 |
| Frank Michael Munkler | Seit 02.08.2019 |
| Wolfgang Paul | Seit 01.05.2022 |
| Bernd Petelkau, MdR | Seit 10.12.2020 |
| Pascal Pütz, MdR | Seit 20.11.2025 |

## IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

( ) Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.

(X) Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

**Auszug aus dem Bericht des Aufsichtsrates 2025**

Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum die ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben unter Beachtung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK Köln) wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung entsprechend den ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben regelmäßig beraten und sich von der Zweck- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Er ist von der Geschäftsführung regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die beabsichtigte Geschäftspolitik, grundsätzliche Fragen der zukünftigen Geschäftsführung und der strategischen Grundausrichtung, über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft und des Konzernes sowie über bedeutsame Geschäftsvorfälle und Ad-hoc-Risikomeldungen eingehend schriftlich und mündlich unterrichtet worden und hat mit der Geschäftsführung hierüber beraten.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates stand mit der Geschäftsführung in ständigem Kontakt. Somit konnten wichtige Fragen der strategischen Ausrichtung, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements sowie aktueller Entwicklungen unverzüglich erörtert werden. Der Aufsichtsrat hat ferner den Compliance- und Datenschutzbericht für den Stadtwerke Köln Konzern zur Kenntnis genommen. Die Compliance-Berichte enthalten grundsätzlich eine Zusammenfassung des Organisationsstandes, die Mitteilung über die eingerichteten Instrumentarien, einen Ausblick auf weitere Optimierungsaufgaben sowie den Report über konkrete Compliance-Vorfälle. Im Berichtszeitraum 2025 wurden keine Verstöße gegen Compliance-Vorschriften festgestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nach einer Empfehlung im PCGK Köln gehalten, gegenüber dem Aufsichtsrat etwaige Interessenkonflikte offenzulegen. Dieser berichtet über offengelegte Interessenkonflikte sowie deren Behandlung in der Gesellschafterversammlung. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben die jährliche Erklärung nach Ziffer 2.9.3 des PCGK Köln darüber abgegeben, ob Interessenkonflikte bestehen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte bekannt.

Beratungsschwerpunkte

Im Geschäftsjahr 2025 haben vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrates am 25.03., 13.06., 26.09. und 12.12. sowie zwei außerordentliche Sitzungen am 13.06. und am 27.11. stattgefunden. Am 24.01. fand eine schriftliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates statt.

Dabei bildeten im Jahr 2025 die Fortentwicklungen im Rahmen des Ergebnissicherungskonzeptes einen zentralen Schwerpunkt in den Beratungen des Aufsichtsrates und seines Präsidialausschusses. Das Ergebnissicherungskonzept wurde im Vorjahr, am 19.06.2024, vom Aufsichtsrat beschlossen und an die städtische Beteiligungssteuerung übermittelt. Es wurde durch den Aufsichtsrat unter Einbezug der Konzerngesellschaften und in Abstimmung mit der Beteiligungssteuerung der Stadt Köln vor dem Hintergrund der strategischen mittel- und langfristigen Investitionsplanungen der Konzerngesellschaften sowie von deren Finanzierung entwickelt. Auch weitere künftige Lösungsansätze zur langfristigen Sicherung der Bonität des Konzerns sollen im Einklang von den Stadtwerken, den Konzerngesellschaften und der Stadt Köln beschlossen und umgesetzt werden.
Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates waren gemäß den rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben im Berichtszeitraum zudem folgende weitere Themen:

- die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und des Konzernes,
- die Beratung und vertiefende Betrachtung der Unternehmensstrategie,
- die Beschlussfassungen nach § 32 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG),
- die aktuellen Vorgänge bei den Beteiligungen der Stadtwerke Köln GmbH,
- die Beteiligungsberichte 2024 der Stadtwerke Köln GmbH und der Organgesellschaften,
- die anstehenden Ratsbefassungen der Stadt Köln im Hinblick auf kommunalwirtschaftsrechtliche Anzeigeverfahren,
- das Urteil des Bundesfinanzhofes zu Kettenzusammenfassungen,
- die Umsetzung des Ratsbeschlusses zur CSRD-Berichterstattung,
- die Berichterstattung zum Sachstand der Liquidation von modernes köln,
- die Information zum Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung,
- die Berichterstattung zum Status der Umsetzung der Werbenutzungsverträge,
- die Anpassung der Satzung der Kölner Verkehrs-Betriebe AG im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH zum Zwecke einer Konkretisierung auf Wunsch der Arbeitnehmenden,
- die Berichterstattung über das interne Kontrollsystem (IKS),
- die Verlängerung D&O-Versicherungen im Rahmen des Vorratsbeschluss 2023
- Personal- sowie Geschäftsführungsangelegenheiten und
- die wesentlichen Grundstücksangelegenheiten der Organgesellschaften.

Der Aufsichtsrat wurde von der Geschäftsführung laufend über alle wichtigen Geschäfte und die wirtschaftliche Entwicklung informiert.

In der Sitzung am 13.06.2025 hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2024 ausführlich beraten und gebilligt. Nach pflichtgemäßer Prüfung hat der Aufsichtsrat – gemeinsam mit der Geschäftsführung – zudem für das Geschäftsjahr 2024 die Entsprechenserklärung im Zusammenhang mit der Erklärung der Geschäftsführung über die Corporate Governance des Unternehmens gemäß dem PCGK Köln in der im Jahr 2020 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung abgegeben. Im Wege der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung hat der Aufsichtsrat zeitgleich beschlossen, künftig die ihn betreffenden Regelungen des PCGK Köln in der im Jahr 2024 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung anzuwenden.

Den Wirtschaftsplan 2026, bestehend aus dem Erfolgs- und dem Finanzplan, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 12.12.2025 ausführlich beraten und gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über bestehende Risiken und das Risikomanagement der Stadtwerke Köln GmbH, insbesondere im Zusammenhang mit der volatilen Entwicklung der Energiemärkte, informiert.

Im Berichtsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsfunktion die Regelungen und Empfehlungen des PCGK Köln in der im Jahr 2024 vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Fassung berücksichtigt, um die Transparenz und Effizienz bei kommunalen Beteiligungen weiter nachhaltig zu verbessern. Zur Anwendung der Regeln des PCGK Köln, zu Abweichungen von diesen und Begründungen für diese Abweichungen wird auf die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemeinschaftlich abgegebene Entsprechenserklärung in der Anlage zum Jahresabschluss verwiesen.

2. Ausschüsse

( ) Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

(x) Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gem. Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.

| | |
|---|---|
| **Ausschuss des Aufsichtsrates gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG** | Anne Lütkes (Vorsitz)<br>Marco Steinborn (stv. Vorsitz)<br>Christian Joisten<br>Stefanie Mägdefrau |
| **Präsidialausschuss des Aufsichtsrates** | Anne Lütkes (Vorsitz)<br>Marco Steinborn (stv. Vorsitz)<br>Georg Abraham Gampe<br>Christian Joisten<br>Gaetano Magliarisi<br>Christiane Martin<br>Andreas Mathes<br>Bernd Petelkau |
| **Finanzausschuss des Aufsichtsrates** | Christian Joisten (Vorsitz)<br>Andreas Mathes (stv. Vorsitz)<br>Lino Hammer<br>Frank Michael Munkler<br>Wolfgang Paul<br>Bernd Petelkau |

Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:

**Auszug aus dem Bericht des Aufsichtsrates 2025**

Der am 20.09.2019 gebildete Präsidialausschuss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 fünfmal getagt. Neben der schwerpunktmäßigen Befassung mit dem Ergebnissicherungskonzept wurden die Mitglieder des Präsidialausschusses über wichtige Geschäftsvorgänge unterrichtet und haben sich mit Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsangelegenheiten befasst sowie Beschlussempfehlungen an den Aufsichtsrat erarbeitet.

Der am 20.09.2019 gebildete Finanzausschuss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 dreimal getagt. Die Mitglieder des Ausschusses wurden insbesondere über wichtige Geschäftsvorgänge unterrichtet, haben sich mit Investitions- und Finanzangelegenheiten sowie der Arbeit der Konzernrevision und der Compliance-Beauftragten befasst. Die Ausschussmitglieder haben im Weiteren den Jahresabschluss 2024 sowie den Wirtschaftsplan 2026 eingehend vorberaten. Der Finanzausschuss des Aufsichtsrates hat darüber hinaus einen Prüfungsschwerpunkt für den Konzernabschluss 2025 festgelegt, den Prüfauftrag an den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 erteilt sowie die Honorarvereinbarung mit diesem vereinbart.

Der Aufsichtsrat wurde über die Arbeit in den vorgenannten Ausschüssen durch die Ausschussvorsitzenden regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates in Kenntnis gesetzt.

Der auf die mitbestimmungsrechtlichen Aufgaben nach § 27 Abs. 3 MitbestG ausgerichtete Ausschuss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 nicht getagt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nahmen an den Ausschusssitzungen regelmäßig teil, sofern sie nicht selbst betroffen waren.

V. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie den Ziffern 3.2.15

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Die Geschäftsführung der SWK GmbH hat im Jahr 2022 für die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung eine Zielgröße von 33,33 % (entspricht drei Personen) und für die zweite Führungsebene ebenfalls eine Zielgröße von 33,33 % (entspricht fünf Personen) festgelegt.

Sämtliche Zielgrößen sollen spätestens bis zum 30. Juni 2027 erreicht werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 stellt sich der Zielerreichungsgrad wie folgt dar:

| SWK GmbH | Zielgröße | Istgröße |
|---|---|---|
| Geschäftsführung | 50 % | 25 % |
| Erste Führungsebene | 33,33 % | 25 % |
| Zweite Führungsebene | 33,33 % | 37,5 % |

Zum Stichtag wurde die Zielvorgabe in der zweiten Führungsebene übertroffen. Auf Geschäftsführungsebene und in der ersten Führungsebene wurde die Zielgröße dagegen verfehlt, da auf diesen Schlüsselpositionen eine hohe personelle Stabilität gegeben ist.

Die SWK GmbH verfolgt weiterhin das Ziel, den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich zu steigern. Vielfalt wird als wichtiger Wettbewerbsfaktor betrachtet. Bei allen Neubesetzungen werden qualifizierte Bewerberinnen besonders angesprochen. Durch den Aufbau eines stabilen Anteils unterschiedlicher Geschlechter auf der zweiten Führungsebene erwartet die Gesellschaft einen sukzessiven Anstieg des Frauenanteils auf der ersten Führungsebene.

VI. Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1

(X) Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:

Der Aufsichtsrat der SWK GmbH hat in seiner Sitzung am 7.09.2022 beschlossen, dass ab dem Geschäftsjahr 2023 in der Geschäftsführung Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von 50 % (entspricht zwei Personen) vertreten sein sollen. Für den Aufsichtsrat wurde ebenfalls eine Geschlechterquote von jeweils 50 % (entspricht 10 Personen) festgelegt.

Zum 31.12.2025 wurden die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wie folgt erreicht:

| SWK GmbH | Zielgröße 31.12.2025 | Ist-Größe 31.12.2025 |
|---|---|---|
| Aufsichtsrat | 50 % | 40 % |

Im Aufsichtsrat wurde die Zielgröße verfehlt. Auf die personelle Zusammensetzung des

Aufsichtsrates hat die Gesellschaft nur begrenzt Einfluss, da dessen Besetzung unterschiedlichen Wahl- und Entsendeverfahren unterliegt. Der Ziffer 2.5.1 des PCGK Köln nach welcher sich das Aufsichtsorgan zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zusammensetzen soll wird hingegen entsprochen.

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorganmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

(X) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

( ) Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans.
Begründung:

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

Die Stadtwerke Köln GmbH hat gemeinsam mit ihren unmittelbaren und einigen ihrer mittelbaren Beteiligungsgesellschaften ein konzernweites Compliance-Management-System (CMS) für ausgewählte Compliance-Bereiche mit Konzernbezug eingerichtet.

Das Verständnis zu den Inhalten, Zielen und grundsätzlichen Wertentscheidungen des CMS sowie eine Beschreibung von Anforderungen an die Umsetzungsmaßnahmen ist in einem Compliance-Leitfaden niedergelegt, dem die Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzerns freiwillig beitreten können. Von dieser Möglichkeit haben derzeit folgende Unternehmen Gebrauch gemacht:

- Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
- AVG GmbH
- BRUNATA-METRONA GmbH
- GEW Köln AG
- Häfen und Güterverkehr Köln AG
- KölnBäder GmbH
- Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- moderne stadt – Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH
- NetCologne GmbH
- RheinEnergie AG
- RheinEnergie Trading GmbH
- RheinEnergieStiftung Familie
- RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft
- RheinEnergieStiftung Kultur
- RheinNetz GmbH (vormals: Rheinische NETZGesellschaft)
- Stadtwerke Köln GmbH
- HGK Shipping GmbH
- HGK Logistics and Intermodal GmbH (vormals: neska Schiffahrts- und Speditionskontor GmbH)
- rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft

Im Compliance-Leitfaden sind Risikobereiche mit Konzernrelevanz erfasst. Die Bestimmung dieser Risikobereiche erfolgte auf der Grundlage einer Compliance-Risikoanalyse. Erfasst sind solche Risikobereiche aus den Betätigungen der damals an der Compliance-Risikoanalyse beteiligten Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzerns, die trotz der Unterschiedlichkeit der Aufgaben bei all jenen in ähnlicher Weise auftreten und bei denen ein Regelverstoß zu besonders hohen materiellen oder immateriellen Schäden führen kann oder strafrechtlich relevant ist. Bei diesen Risikobereichen handelt es sich um:

- Allgemeine Korruptionsrisiken
- Umgang mit Amtsträgern
- Spenden / Sponsoring
- Konflikte zwischen privaten und unternehmerischen Interessen
- Vergabeverfahren
- Datenschutz
- kartell- und wettbewerbsrechtlichen Risiken
- Steuerangelegenheiten, soweit die SWK als Organträger betroffen ist.

Referenzrahmen für den Aufbau des CMS ist der IDW-Prüfungsstandard 980 für die Prüfung von Compliance-Management-Systemen. Das sogenannte „Drei-Linien-Modell“ des Institute of Internal Auditors (IIA) bildet die Basis für das Verständnis der Rollenverteilung zwischen operativem Bereich, Compliance-Funktion und interner Revision.
Zum Kern des CMS gehören

- eine dezentrale Compliance-Struktur, die die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gesetzlichen unternehmensinternen Bestimmungen primär bei den am CMS teilnehmenden Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzerns (im Folgenden lediglich: Unternehmen) belässt,
- die Installation von speziellen Prozessen und von betrieblichen, die gesetzlichen Vorgaben konkretisierenden oder ergänzenden Regelungen sowie von Maßnahmen zur Förderung der Compliance-Kultur,
- die unternehmensindividuelle Einrichtung der Stelle einer/eines Compliance-Beauftragten zur kontinuierlichen Betreuung und Fortentwicklung des CMS sowie deren fachlich angemessene Besetzung,
- die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben im Bereich des Datenschutzes durch den Datenschutzbeauftragten, welcher in einigen Unternehmen durch einen Datenschutzkoordinator sowie durch in den Bereichen mancher Unternehmen benannte Datenschutzassistenten unterstützt wird,
- die objektive und transparente Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße,
- ein transparentes Berichtswesen, das die Unternehmensleitungen und die Aufsichtsräte der Unternehmen einmal jährlich informiert.

Die von den Unternehmen ernannten Compliance-Beauftragten nehmen ihre Aufgaben kontinuierlich wahr. Sie treffen sich zu einem Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung von Muster-Dokumenten und Vorgehensweisen im Compliance-Board. Zur Entgegennahme von Hinweisen auf Rechtsverstöße durch Hinweisgeber, die gegenüber dem Unternehmen anonym bleiben möchten, steht ein externer anwaltlicher Ombudsmann zur Verfügung. Zusätzlich ist im Jahr 2023 in manchen Unternehmen ein digitaler Meldekanal implementiert worden, der vollständige Anonymität gewährleistet und die Schwelle für die Hinweisgabe minimiert. Dort, wo kein digitaler Meldekanal implementiert wurde, besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail oder telefonisch an den jeweiligen Compliance-Beauftragten oder den Ombudsmann zu wenden.
Die interne Bearbeitung von Hinweisen, insbesondere über den Ombudsmann, übernehmen in den Unternehmen jeweils die dortigen Compliance-Beauftragten, in besonders schweren Fällen, falls im betreffenden Unternehmen etabliert, das dortige Compliance-Komitee. Für das Beschaffungswesen und den Umgang mit Geschäftspartnern wurden in den Unternehmen ausführliche, korruptionspräventive Regelungen eingeführt. Die datenschutzrechtliche Compliance liegt im Zuständigkeitsbereich der Datenschutzbeauftragten.
Die Homepages der Unternehmen enthalten neben der Vorstellung der jeweiligen Compliance-Beauftragten einen Hinweis auf die Person und die Aufgaben des Ombudsmannes. Das CMS wird unter Berücksichtigung der jeweils geltenden fachlichen Standards bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Bei der Stadtwerke Köln GmbH wird das CMS im Intranet für die Mitarbeitenden ausführlich dargestellt. Alle Compliance-Regelungen sowie die für die tägliche Praxis erforderlichen Formulare sind dort abrufbar. Die Compliance-Grundlagen werden zudem über digital-gestützte Schulungen vertieft. Vor Weihnachten erfolgt im Wege einer E-Mail eine zusätzliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden bezüglich des Umgangs mit Geschenken. Bei Fragen haben die Mitarbeitenden stets die Möglichkeit, sich an die Compliance-Beauftragte oder ihre Führungskraft zu wenden.
Für den Berichtszeitraum hervorzuheben ist die Fortsetzung der Aktualisierung der Compliance-Risikoanalyse, einer wesentlichen Maßnahme aus dem Arbeitsprogramm Compliance 2024 ff. Die

Compliance-Risikoanalyse wurde von den Unternehmen auf Basis einheitlicher Standards in einem koordinierten Prozess gemeinsam durchgeführt. Für die Erarbeitung der Konzeption und der Arbeitsvorlagen wurde externe Beratung hinzugezogen. Auf der Basis der Auswertung der Compliance-Risikoanalysen der einzelnen Unternehmen wurden weitere konzernrelevante Risikobereiche identifiziert, welche Eingang in die Überarbeitung des Compliance-Leitfadens finden sollen.

Köln, den 26.06.2026

| | | | |
|---|---|---|---|
| gez. Feicht | gez. Winter | gez. von Lepel | gez. Theis |
| Andreas Feicht | Marcel Winter | Timo von Lepel | Michael Theis |

(Geschäftsführung)

**Anlage**

Die Stadtwerke Köln GmbH hat nachstehende Empfehlungen des PCGK Köln aus folgenden Gründen im Geschäftsjahr 2025 nicht/noch nicht angewendet:

| Ziffer | Begründung |
|---|---|
| 3.7.5 Satz 10 | *Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsorgans bzw. jedem Ausschussmitglied sowie dem Beteiligungsmanagement innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsorgan bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.*<br><br>Niederschiften der Sitzungen von Aufsichtsorganen wurden im Geschäftsjahr 2025 dem Aufsichtsorgan grundsätzlich in der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt. Sofern aus tatsächlichen Gründen dies aufgrund von Sonderbefassungen nicht möglich war, wurden Niederschriften spätestens in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des Aufsichtsorganes zur Zustimmung vorgelegt. Aus tatsächlichen Gründen konnte die Übermittlung von Niederschriften im Geschäftsjahr 2025 nicht durchgängig in der Frist von vier Wochen erfolgen. |
| 4.2 | *Der Jahresabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist.*<br><br>Der Jahresabschluss SWK ist durch den mit dem Konzern zusammen-gefassten Lagebericht und Anhang eng an die Fertigstellung des Konzern-abschlusses gebunden. Diese ist in der Regel auf den 30.04. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres terminiert. Eine vollständige Prüfung und Testierung erfolgt im Mai im Stadtwerke Köln Konzern. Der Konzernabschluss wiederum basiert auf Datenmeldungen der Konzerngesellschaften, die einher gehen mit deren Abschlusserstellung. |

| | |
|---|---|
| | Die Umsetzung der Anforderung ist daher aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. |

Köln, den

A. Feicht; M. Winter; T. v. Lepel; M. Theis
(Geschäftsführung)

Köln, den

A. Lütkes
(Vorsitzende des Aufsichtsrates)